

**Motion betreffend gerechtes und ausgewogenes OeV-Angebot in allen Quartieren zur Bewahrung der Wohn- und Lebensverhältnisse (Tram und Bus für Alle!)**

21.5805.01

Die emotionalen Diskussionen um Haltestellen auf dem städtischen Tram- und Busnetz sind wichtig, sind doch alle Bewohnerinnen und Bewohner in der Stadt davon direkt betroffen und machen sich richtigerweise Gedanken zu ihrer Situation.

Parlamentarische Aufgabe ist aber auch die Versachlichung und Lösungsfindung. Wichtig ist, gerechte Regeln für Alle zu finden, die in den Quartieren wohnen sowie die dortigen Geschäfte und Läden.

Andere Schweizer Tramstädte sind uns da teilweise weit voraus, weshalb wir auf deren Erfahrungen zurückgreifen können. Am Überzeugendsten ist das Genfer OeV-Netzgesetz (Loi sur le reseau du transport public, Art. 2 «offre de base») - ein Erfolgsmodell! Damit konnten die Interessen von Bevölkerung und Gewerbe wesentlich unter einen Hut gebracht werden.

Für Basel ergibt sich daraus folgende Regelung: Nötig sind bei den Haltestellenlagen einheitliche und dadurch gerechte Einzugsgebiete innerhalb der Quartiere. Damit wird für Alle, die in den Quartieren wohnen oder arbeiten oder dort Läden besuchen, ein faires und gleichberechtigtes OeV-Angebot geschaffen. Es erlaubt auch, einzelne (zu) nahe beieinanderliegende Haltestellen flexibel so neu zu planen, dass keine Versorgungslücken entstehen, sondern dass alle Personen in den Quartieren gleich behandelt werden.

Insbesondere nehmen die gleichberechtigenden Regeln auch gebührend Rücksicht auf die Bedürfnisse all jener Menschen, denen das Gehen Mühe bereitet. Dazu sind natürlich Ältere zu zählen, aber auch Jüngere mit Sportbehinderungen (z.B. Skiunfall) oder in anderen schwierigen Situationen.

Die Unterzeichnenden möchten die Regierung verpflichten, innert 6 Monaten eine Vorlage vorzulegen, mit welcher das Gesetz über den Öffentlichen Verkehr vom 10.3.2004 (951.100) wie folgt ergänzt wird:

§ 3a (neu)

<sup>1</sup> Sämtliche städtischen Gebiete müssen vom OeV erschlossen sein. Als erschlossen gilt ein Gebiet, wenn die Haltestellen im städtischen Netz so angelegt sind, dass sie im Prinzip nicht weiter entfernt liegen als 300 Meter oder 5 Minuten Fussdistanz von und zur Haustür oder zum Geschäft.

Beat Leuthardt, Beatrice Messerli, Thomas Müry, Erich Bucher, Joël Thüring, Toya Krummenacher, Balz Herter, Michela Seggiani